

Ombudsstelle SRG.D

Dr. Esther Girsberger, Co-Leitung Kurt Schöbi, Co-Leitung c/o SRG Deutschschweiz Fernsehstrasse 1-4 8052 Zürich

E-Mail: <u>leitung@ombudsstellesrgd.ch</u>

Zürich, 11. August 2020

Dossier 6662, «10vor10» vom 6. Juli 2020, «Spass am Pool trotz Corona»

Sehr geehrter Herr X

Mit Mail vom 7. Juli 2020 beanstanden Sie die obengenannte Sendung wie folgt:

«Das zeigen dieser drastischen und dramatischen bildern aus intensivstationen verletzt die menschenwürde der gezeigten leidenden und sterbenden menschen.

zudem muss davon ausgegangen werden, dass um diese uhrzeit auch jugendliche minderjährige diese szenen sehen und deren geistig-seelische entwicklung beeinträchtigt wird und sie dadurch sogar traumatisiert werden.

zudem stellt sich die frage, wieso werden solche brutalen bilder überhaupt gezeigt? diese bilder aus intensivstationen (die immer wieder gezeigt werden) erzeugen bloss massive ängste bei den zuschauern, wie das bereits bei den bilder aus den intensivstationen aus italien und den usa geschehen ist und können zu traumatisierungen und angststörungen führen.

solche bilder zu zeigen ist verantwortungslos und sowas gehört schlichtweg nicht in eine seriöse nachrichtensendung , weil bilder aus intensivstationen immer furchtbar schrecklich und erschreckend sind. nicht nur im zusammenhang mit corona.

das gleiche problem hat sich auch bei der ermordung von george floyd gezeigt. wieso werden solche brutalen bilder von der ungeschnittenen ermordung eines menschen in voller länge immer und immer wieder wiederholt gezeigt? ohne respekt vor der menschenwürde des ermordeten menschen und ohne rücksicht auf die folgen, die das verantwortungslose zeigen solch drastischer bilder auf die zuschauer hat.»

Die Ombudsstelle hat sich die beanstandete Sendung nochmals genau angeschaut. Wir können Ihnen versichern, dass der Jugendschutz für SRF an strenge rechtliche Bedingungen geknüpft ist: Gemäss Art. 4 Abs. 1 des Bundesgesetzes über Radio und Fernsehen

SRG Deutschschweiz

(RTVG) müssen alle Sendungen eines Radio- oder Fernsehprogramms die Grundrechte beachten. Die Sendungen haben insbesondere die Menschenwürde zu achten, dürfen weder diskriminierend sein, noch zu Rassenhass beitragen, noch die öffentliche Sittlichkeit gefährden, noch Gewalt verherrlichen oder verharmlosen. Art. 5 RTVG auferlegt Programmveranstaltern die Pflicht, durch die Wahl der Sendezeit oder sonstige Massnahmen dafür zu sorgen, dass Minderjährige nicht mit Sendungen konfrontiert werden, welche ihre körperliche, geistig-seelische, sittliche oder soziale Entwicklung gefährden.

Gemäss Art. 135 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB) ist es strafbar, Aufnahmen und Abbildungen zu zeigen, die – ohne schutzwürdigen kulturellen oder wissenschaftlichen Wert zu haben – grausame Gewalttätigkeiten gegen Menschen oder Tiere eindringlich darstellen.

SRF gewährt den Schutz der Kinder und Jugendlichen vor potentiell gefährdenden Medienangeboten in erster Linie durch die Wahl der Platzierung solcher Sendungen und Inhalten im Programm. Die Verantwortlichen berücksichtigen dabei insbesondere das Profil der Sendung und des Senders sowie das Programmumfeld und setzen auch akustische und/oder visuelle Warnungen ein.

Bezüglich Altersfreigabe von Sendungen in Radio- und Fernsehprogrammen besteht in der Schweiz keine einheitliche Regelung. Die Programmverantwortlichen von SRF legen die Altersfreigaben fest: Ab 20 Uhr beginnt das Programm, welches sich grundsätzlich an ein mündiges oder beaufsichtigtes Publikum wendet. Entsprechend können in Sendungen Szenen mit heiklen Inhalten vorkommen. Die Verantwortlichen von SRF achten darauf, dass die Inhalte einem Publikum ab 12 Jahren zugemutet werden können.

Werden zwischen 20 und 22 Uhr Sendungen mit einer Altersfreigabe ab 14 Jahren ausgestrahlt, erfolgen vor der Sendungen Warnungen in Schrift und Ton und wird zudem während der ganzen Dauer der Sendung als Warnsymbol dem Senderlogo ein roter Balken (sog. "Logo Rouge") unterlegt. Ab 22 Uhr erfolgt für Sendungen ab 14 Jahren keine Warnung mehr.

Ziel der Vorgaben zum Programmjugendschutz ist für Kinder und Jugendliche das Bewahren vor Inhalten, die geeignet sind, ihre Entwicklung oder Erziehung zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten zu beeinträchtigen oder zu gefährden. Grundsätzlich verboten ist die Ausstrahlung von Sendungen, die Gewalt verharmlosen oder verherrlichen, Pornografie verbreiten, zum Rassenhass aufstacheln, den Krieg verherrlichen oder geeignet sind, Kinder und Jugendliche sittlich schwer zu schädigen. Es ist nicht immer einfach zu beurteilen, ob ein Beitrag tatsächlich entwicklungsbeeinträchtigend oder gar entwicklungsschädigend auf Jugendliche wirken kann.



Die von Ihnen kritisierten Bilder erachten wir allerdings nicht als die Entwicklung beeinträchtigend. Es werden zwar erschütternde Szenen aus ägyptischen Spitälern gezeigt, aber diese sind aus der gebührenden Distanz gefilmt und alles andere als voyeuristisch. Die Corona-Pandemie führte zu unhaltbaren Zuständen – beispielsweise zu überfüllten Spitälern oder Leichen, die in Kirchen aufbewahrt werden mussten (zum Beispiel in Bergamo). Es kann nicht sein, dass solche Bilder, mit der gebotenen Zurückhaltung, den Jugendlichen nicht gezeigt werden dürfen. Es entspricht durchaus auch einem gesellschaftlichen Gebot, Ungleichheiten in unserer Gesellschaft zu zeigen und Jugendliche mit Tatsachen aus einem Umfeld zu konfrontieren, mit dem sie auch in ihrem Alter schon konfrontiert werden könnten.

Auch wenn der Anblick von Toten und Verletzten für die meisten Menschen schwer erträglich ist, gehört es zu den Aufgaben der Medien, auch solche Informationen in Wort und Bild festzuhalten. Der Tod sollte in den Medien nicht tabuisiert werden. Die Darstellung des Sterbens z.B. in Kriegssituationen, durch Verbrechen oder bei Katastrophen gehört zur Realität, über die berichtet werden muss.

In dem von Ihnen kritisierten «10vor10»-Beitrag werden Menschen nicht zum Objekt, zu einem blossen Mittel, herabgewürdigt. Es wird über sterbende oder körperlich oder seelisch leidende Menschen nicht in einem unethischen Masse berichtet.

Wir können deshalb keinen Verstoss gegen Art. 4 des Radio- und Fernsehgesetzes erkennen.

Wir danken Ihnen für Ihr Interesse am öffentlichen Sender und hoffen, dass Sie ihm trotz Ihrer Kritik treu bleiben. Sollten Sie mittels Beschwerde an die Unabhängige Beschwerdeinstanz für Radio- und Fernsehen (UBI) gelangen wollen, orientiert Sie die beigelegte Rechtsbelehrung darüber.

Mit freundlichen Grüssen Die Ombudsstelle SRG.D

